

Erläuterungen
zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der
Fachbeiräte und Gutachtergremien 2024

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand

Die Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien 2024, LGBl. Nr. 24/2024, wurde aufgrund § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0, am 5. März 2024 von der NÖ Landesregierung verordnet und am 1. April 2025 novelliert, LGBl. Nr. 48/2025.

Die Verordnung regelt die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien, die in den Bereichen Kultur- und Wissenschaftsförderung sowie bei der Verleihung der Kulturpreise tätig werden.

2. Soll-Zustand

Am 22. Mai 2025 hat der NÖ Landtag das „NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025“ (NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025) beschlossen. Mit dieser Sammelnovelle erfolgten entsprechende Anpassungen im NÖ Landesrecht aufgrund der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist es erforderlich diese Verordnung anzupassen.

3. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz der NÖ Landesregierung zur Novellierung der Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien 2024 gründet sich auf § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

5. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sowie des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

6. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

7. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

8. Probleme bei der Vollziehung

Bei der Vollziehung dieser Verordnung sind keine Probleme zu erwarten.

9. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien 2024 erwachsen dem Land NÖ keine erhöhten Kosten.

10. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814-0

Der vorliegende Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0. Im Rahmen der Begutachtung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

II. BESONDERER TEIL:

Zu § 4 (Verpflichtung zur Geheimhaltung und Datenschutz)

Nach dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Fachbeiräte und Gutachtergremien dazu verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Diskussion, Beratung und Abstimmung über Anträge, geheim zu halten.

Die in Abs. 1 definierte Verpflichtung zur Geheimhaltung erfüllt den Anpassungsbedarf aufgrund der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024.